Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Hof

Vom 09. November 2001

Präambel

- 1. Das Jugendparlament vertritt die Jugend in der Stadt Hof.
- 2. Es ist nicht parteipolitisch beeinflusst.

l. Ziele

- 1. Das Jugendparlament vertritt die Interessen und Anliegen der Jugendlichen, die ihren Interessensschwerpunkt in der Stadt Hof haben. Dies sind Jugendliche, die
 - a) ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Hof haben,
 - b) ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Hof haben und eine Schule in Hof besuchen oder in Hof arbeiten bzw. eine Ausbildung absolvieren.
- 2. Das Jugendparlament soll das Demokratieverständnis der Jugend und den Respekt vor den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Grundrechten fördern. Es soll das Interesse Jugendlicher an der Politik wecken.
- 3. Das Jugendparlament diskutiert über kommunalpolitische Themen. Es beschließt über diesbezügliche Anträge an die Stadt, insbesondere den Stadtrat.

II. Rechte

- Das Jugendparlament kann sich bei der Stadt über alle öffentlich zu behandelnden Themen informieren und wird zu allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse eingeladen.
- 2. Anträge des Jugendparlaments an die Stadt, insbesondere den Stadtrat sollen zum nächstmöglichen Termin behandelt werden.
- 3. Der/Die Vorsitzende des Jugendparlaments hat einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss.
- 4. Die Stadt Hof stellt dem Jugendparlament einen eigenen Etat zur Verfügung, den es in eigener Verantwortung verwaltet.
- 5. Die Stadt Hof stellt dem Jugendparlament ein Büro und geeignete Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung.

III. Zusammensetzung

- 1. Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern.
- 2. Als beratendes Mitglied gehört dem Jugendparlament der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Hof oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/in an.

IV. Wahl

- 1. Aktives Wahlrecht haben die in Ziffer I.1. genannten Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 21 Jahre alt sind.
- 2. Passives Wahlrecht haben die in Ziffer I.1. genannten Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 20 Jahre alt sind.
- 3. Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Persönlichkeitswahl. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind Vertreter/innen aller Jugendlichen mit Interessensschwerpunkt in Hof, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- 4. Gewählt sind die Kandidaten /innen in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/innen, auf die kein Sitz entfallen ist, werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzleute.
- 5. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Amtszeit endet mit der Neukonstituierung des nächsten Jugendparlaments.
- 6. Die Neuwahlen finden frühestens elf, spätestens zwölf Monate nach der Konstituierung statt. Die Konstituierung findet spätestens dreißig Tage nach der Wahl statt
- 7. Gewählt wird an einem zu bestimmenden Werktag in der Zeit von 8 18 Uhr in folgenden Wahllokalen:
 - a) Schulzentrum für die Schüler/innen des Johann-Christian-Reinhart-Gymnasiums, der Staatlichen Realschule und der Fachakademie für Sozialpädagogik und Heilpädagogik,
 - b) Schillergymnasium für die Schüler/innen dieses Gymnasiums und der Staatl. Wirtschaftsschule,
 - c) Jean-Paul-Gymnasium für die Schüler/innen dieses Gymnasiums und der Staatl. Fachoberschule und Berufsoberschule,
 - d) Christian-Wolfrum-Schule für die Schüler/innen dieser Schule,
 - e) Hofecker Schule für die Schüler/innen dieser Schule,
 - f) Münsterschule für die Schüler/innen dieser Schule,
 - g) Bonhoefferschule für die Schüler/innen dieser Schule,
 - h) Johann-Vießmann-Berufsschule für die Schüler/innen dieser Schule und aller übrigen Schulen sowie für Auszubildende und Berufstätige.

Gewählt wird nach allgemeinen Wahlgrundsätzen. Auf die Wahl wird nur öffentlich hingewiesen. Jede/r Wahlberechtigte darf nur in einem Wahllokal abstimmen. Die Stimmabgabe kann davon abhängig gemacht werden, dass die Stimmberechtigung nachgewiesen wird.

8. Die Mitglieder des Jugendparlaments vertreten die Interessen der Jugendlichen und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

V. Wahl des Vorstandes

- Das Jugendparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Kassierer/in.
- 2. Diese drei Personen bilden den Vorstand des Jugendparlaments. Eine von ihnen muss volljährig sein.
- 3. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/e/ihr/e Stellvertreter/in vertreten das Jugendparlament nach außen.
- 4. Für das Amt des/der Vorsitzenden dürfen nur Mitglieder des Jugendparlaments kandidieren, die ihren ersten Wohnsitz in Hof haben.
- 5. Der/Die Kassierer/in führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und verwaltet die finanziellen Mittel. Er hat darüber dem Jugendparlament und der Stadt Hof halbjährlich Rechenschaft zu leisten.
- 6. Zweimalige Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.
- 7. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit zurück, so wird in der folgenden Sitzung des Jugendparlaments ein neues Vorstandsmitglied gewählt, dessen Amtszeit mit der des restlichen Vorstandes endet.
- 8. Das Jugendparlament kann Mitglieder des Vorstands schon vor Ende ihrer Amtszeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen.
- 9. Der Vorstand muss zum Ende seiner Amtszeit entlastet werden.
- 10. Das Jugendparlament wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die über die finanziellen Angelegenheiten Bericht erstatten.

VI. Geschäftsgang

- 1. Der/Die Vorsitzende beruft die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die erste konstituierende Sitzung wird von dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Hof oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Vertreter/in einberufen.
- 2. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er/Sie kann auch Zuhörern das Wort erteilen und hat die Ordnungsgewalt in allen Sitzungen des Jugendparlaments.
- 3. Es finden mindestens 8 Sitzungen pro Jahr statt.
- 4. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, damit das Jugendparlament beschlussfähig ist.
- 5. Die Sitzungen sind öffentlich. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 6. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- 7. Das Jugendparlament erlässt nähere Regelungen zum Geschäftsgang.

VII. Arbeitskreise

- 1. Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, Arbeitskreise zu einzelnen Projekten und Problemen zu bilden, denen es eine bestimmte Aufgabenstellung erteilt.
- 2. Jedermann hat die Möglichkeit in einem Arbeitskreis als gleichberechtigtes Mitglied mitzuwirken. Die Arbeitskreise wählen eine/n Sprecher/in.
- 3. Die Arbeitskreise haben aber keine Beschlusskraft.

VIII. Haftung

Für die Haftung der Organe des Jugendparlaments gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. (1) Sie kann nur vom Stadtrat geändert werden.

⁽¹⁾ Diese Geschäftsordnung ist am 09.11.2001 in Kraft getreten.